

S a t z u n g

der Ortsgemeinde Winnigen über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages
vom 08.08.1996

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrages
- § 2 Beitragspflicht
- § 3 Beitragsmaßstab, Beitragsermittlung
- § 4 Entstehung der Beitragsschuld
- § 5 Anzeige- und Auskunftspflicht
- § 6 Vorausleistung, Fälligkeit der Beitragsschuld
- § 7 Schätzungen
- § 8 Ordnungswidrigkeiten
- § 9 Inkrafttreten

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Winnigen hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in Verbindung mit den §§ 2 und 12 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) am 15.07.1996 die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrages

Die Ortsgemeinde erhebt jährlich einen Beitrag zur Deckung von Kosten, die ihr für die Fremdenverkehrswerbung und für die Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen, entstehen (Fremdenverkehrsbeitrag).

§ 2

Beitragspflicht

(1) Beitragspflichtig sind alle selbständig tätigen Personen und alle Unternehmen, denen im Gemeindegebiet durch den Fremdenverkehr unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen. Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf solche Personen und Unternehmen, die ohne in der Ortsgemeinde ihren Wohn- oder Betriebssitz zu haben, vorübergehend in der Gemeinde tätig sind.

(2) Unmittelbare Vorteile im Sinne des Abs. 1 haben selbständig tätige Personen und Unternehmen, soweit sie mit den Gästen selbst entgeltliche Rechtsgeschäfte abschließen; mittelbare Vorteile im Sinne des Abs. 1 erwachsen denjenigen selbständig tätigen Personen und Unternehmen, die mit den Nutznießern unmittelbarer Vorteile im Rahmen der für den Fremdenverkehr notwendigen Bedarfsdeckung entgeltliche Rechtsgeschäfte tätigen.

(3) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, sind sie Gesamtschuldner.

(4) Nicht der Beitragspflicht unterliegen der Bund, die Länder und kommunale Gebietskörperschaften, soweit sie nicht mit privatwirtschaftlichen Unternehmen im Wettbewerb stehen.

§ 3

Beitragsmaßstab, Beitragsermittlung

(1) Der besondere wirtschaftliche Vorteil wird in einem Messbetrag ausgedrückt, der sich nach den objektiv gegebenen Gewinn- und Verdienstmöglichkeiten bemisst. Bemessungsgrundlage für die Gewinn- und Verdienstmöglichkeiten sind die Einnahmen aus dem Fremdenverkehr (Mehreinnahmen).

(2) Die Mehreinnahmen werden aus dem Jahresumsatz im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Umsatzsteuergesetzes des jeweils abzurechnenden Jahres ermittelt. Wurde die beitragspflichtige Tätigkeit nach dem in Satz 1 genannten Zeitraum aufgenommen, so wird der Umsatz insoweit auf der Grundlage vergleichbarer Betriebe und nach den Umständen des Einzelfalles geschätzt. Der Umsatzanteil, der aus dem Fremdenverkehr erzielt wird, wird von der Ortsgemeinde geschätzt. Für Personen und Unternehmen die nicht zur Umsatzsteuer herangezogen werden, werden ein dem Umsatz nach Satz 1 vergleichbarer Betrag und der Anteil der aus dem Fremdenverkehr erzielt wird, von der Ortsgemeinde geschätzt. Bei der Schätzung nach den Sätzen 2, 3 und 4 werden die Art und der Umfang der Tätigkeit, die Lage und Größe der Betriebsräume, die Zusammensetzung des Kundenkreises und die Zeitspanne berücksichtigt, in der die Tätigkeit innerhalb des Erhebungszeitraumes ausgeübt wird. Die Gemeinde kann Erklärungen über Grundlagen für die Schätzungen verlangen. Die Erklärungen sind solche im Sinne der §§ 149 ff. der Abgabenordnung (AO).

(3) Die Gewinn- und Verdienstmöglichkeiten einer Tätigkeit werden durch den niedrigsten Reingewinnsatz der am Beginn des Erhebungszeitraumes geltenden Richtsatzsammlung für Rheinland-Pfalz für den in Abs. 2 Satz 1 zugrunde gelegten Zeitraum ausgedrückt. Ist für eine Tätigkeit dort kein Gewinnsatz angegeben, so wird der anzuwendende Gewinnsatz von der Ortsgemeinde auf der Grundlage der in Absatz 2 Satz 5 genannten Kriterien geschätzt.

(4) Der Messbetrag wird auf Grund der Mehreinnahmen nach Absatz 2 mit dem im Einzelfall maßgebenden Gewinnsatz nach Absatz 3 ermittelt.

(5) Übt ein Beitragspflichtiger mehrere verschiedenartige selbständige Tätigkeiten aus, so soll der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert ermittelt werden; hilfsweise kann die Ermittlung für diese Tätigkeiten des Beitragspflichtigen auch insgesamt, nach Durchschnittssätzen, vorgenommen werden.

(6) Der Fremdenverkehrsbeitrag wird in jedem Erhebungszeitraum nach einem Vomhundertsatz des Messbetrages bemessen. Dieser Vomhundertsatz (Beitragssatz), sowie die Höhe eines Mindestbeitrages werden jährlich in der Haushaltssatzung festgelegt.

§ 4

Entstehung der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht am 01. Januar des jeweiligen Erhebungszeitraumes; Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Wird die beitragspflichtige Tätigkeit erst im Laufe des

Erhebungszeitraumes aufgenommen, entsteht die Beitragsschuld erst mit Aufnahme dieser Tätigkeit.

§ 5

Anzeige- und Auskunftspflicht

(1) Der Beitragspflichtige hat der Gemeinde die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit und auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages mitzuteilen.

(2) Kommt der Beitragspflichtige den Anzeige- und Auskunftspflichten nach Absatz 1 nicht nach, so kann die Ortsgemeinde die erforderlichen Ermittlungen selbst vornehmen oder die Grundlagen für die Beitragsermittlung schätzen. Die Schätzung erfolgt nach Maßgabe des gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 KAG entsprechend anwendbaren § 162 AO.

§ 6

Vorausleistung, Fälligkeit der Beitragsschuld

(1) Der Beitragsschuldner hat am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres eine Vorausleistung auf seine Beitragsschuld für den laufenden Erhebungszeitraum zu entrichten. Die Vorausleistung beträgt jeweils ein Viertel des im letzten Beitragsbescheid festgesetzten Beitrags. Die Gemeinde kann die Vorausleistung auf die Beitragsschuld an den Beitrag anpassen, der sich voraussichtlich für den laufenden Erhebungszeitraum ergeben wird; dies gilt auch, wenn die Voraussetzungen für die Beitragspflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes eintreten.

Ist die Beitragsschuld höher als die Summe der Vorausleistungen, so ist der Unterschiedsbetrag innerhalb von einem Monat nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheids zu entrichten (Abschlusszahlung). Ist die Beitragsschuld kleiner als die Summe der Vorausleistungen, so wird der Unterschiedsbetrag nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheids dem Beitragsschuldner erstattet.

(2) Übt der Beitragsschuldner mehrere verschiedenartige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag hierfür entsprechend § 3 Abs. 5 darzustellen.

(3) Hat der Beitragsschuldner aus eigenen Mitteln über die Eigenwerbung hinaus nach Unterrichtung der Ortsgemeinde nachweislich Leistungen für die in § 1 bezeichneten gemeindlichen Zwecke im Erhebungszeitraum erbracht, kann ihm auf Antrag der Betrag dieser Leistungen auf den geschuldeten Fremdenverkehrsbeitrag angerechnet werden. Als Leistungen für gemeindliche Zwecke gelten auch Beiträge an den örtlichen Verkehrsverein, wenn dieser ganz oder teilweise die in § 1 bezeichneten gemeindlichen Zwecke erfüllt. Eine Erstattung findet nicht statt.

§ 7

Schätzungen

Soweit auf Grund dieser Satzung Schätzungen notwendig werden, werden diese durch den Ausschuss zur Festsetzung des Fremdenverkehrsbeitrages vorgenommen.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen § 5 Abs. 1 dieser Satzung die Aufnahme einer beitragspflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung nicht oder nicht vollständig mitteilt, begeht eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 16 Abs. 2 KAG, die mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden kann.

§ 9
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend, mit Wirkung vom 01.01.1996 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages A vom 25.03.1987 außer Kraft.

Winningen, den 08.08.1996

(Dienstsiegel)

(Knaudt)
Ortsbürgermeister